

1745. Quartierplan. Der Stadtrat Zürich berichtete am 16. Juni 1934 (Eingang 22. Juni), daß er durch Beschluß vom 24. März 1934 den Quartierplan Nr. 163 a für das Teilgebiet zwischen Freudenberg- und Restelbergstraße durch Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Spillmannstraße abgeändert und gleichzeitig die östliche Baulinie der Restelbergstraße bei den Einmündungen der Spillmannstraße und des Spyristeiges in die Restelbergstraße geschlossen, sowie den Quartierplan neu festgesetzt habe. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 10. April 1934. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 4. Mai 1934 sind gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Der Regierungsrat hat den Quartierplan Nr. 163 a in Zürich 6 und 7 am 16. September 1916 genehmigt. Von den darin vorgesehenen öffentlichen Straßen wurden die Restelbergstraße zwischen Germania- und Hinterbergstraße, die Straße „im Schilf“ zwischen Hadlaub- und Hinterbergstraße und der Fußweg B gebaut. Nach der vom Bauvorstand I projektierten Abänderung des Quartierplanes sollen die genehmigten Bau- und Niveaulinien der Spillmannstraße zwischen Restelberg- und Freudenbergstraße aufgehoben werden. Bei den Einmündungen der aufzuhebenden Spillmannstraße und der oberen Strecke des Spyristeiges in die Restelbergstraße wird die östliche Baulinie der letzteren geschlossen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 163 a für das Teilgebiet zwischen Freudenberg- und Restelbergstraße, in Zürich, durch Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Spillmannstraße wird einschließlich der Durchziehung der Baulinien der Restelbergstraße bei den Einmündungen der Spillmannstraße und des Spyristeiges in die Restelbergstraße nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Abänderung des Quartierplanes Nr. 163 a öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.